

Titel	Vergütung der Reisezeit im Bauhauptgewerbe nach Art. 54 LMV: Aufzeigen verschiedener Konstellationen
Untertitel	Art. 23 und 54 LMV, Art. 9 ArG, Art. 13 Abs. 1 ArGV 1
Dokumentnummer	SVK 117/2016; Verweis auf SVK 13/2007
Datum	15.12.2016

Kategorien

Arbeitszeit / Reisezeit

SVK Zusammenfassung / Hinweise

Der Landesmantelvertrag regelt die Reisezeit in Art. 54. Dieser Artikel stellt eine Sonderregel zu den Bestimmungen der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen (ArG, ArGV 1) dar. Das angehängte Dokument „Reisezeit – Art. 54 LMV“ legt die Grundlagen im LMV und in den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen dar und zeigt dabei insbesondere die folgenden Konstellationen zur Vergütung der Reisezeit im Bauhauptgewerbe nach Art. 54 LMV auf:

1. Vergütung gemäss LMV bei Einfinden des Arbeitnehmers an der Sammelstelle und anschliessender Fahrt Sammelstelle – Baustelle – Sammelstelle (Regelfall)
2. Vergütung gemäss LMV bei der Fahrt des Arbeitnehmers von seinem Wohnort direkt zur Baustelle und zurück (die Distanz zur Baustelle ist länger als der übliche Arbeitsweg)
3. Vergütung gemäss LMV bei der Fahrt vom Wohnort direkt zur Baustelle und zurück (die Distanz zur Baustelle ist kürzer als der übliche Arbeitsweg)